

# **Satzung**

der Ortsgemeinde Ludwigswinkel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ vom 27. Oktober 2012

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ludwigswinkel in seiner Sitzung am 26.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

In den nachfolgend näher beschriebenen Gebieten liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt rund 23,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als ein Sanierungsgebiet festgelegt und erhalten die Bezeichnung „Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Ludwigswinkel (siehe Flurstücksverzeichnis).

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1.000 vom 27.10.2012 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Verbandsgemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß §142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigswinkel, den 27.10.2012  
Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Gerhard Ecker  
Ortsbürgermeister